

Antrag

der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, Dr. Florian Toncar, Markus Herbrand, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Christian Sauter, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Niedrigbesteuerungsgrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung auf international wettbewerbsfähiges Niveau absenken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Steuerbelastung von Unternehmen in Deutschland summiert sich auf durchschnittlich 31,3 %, da diese mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag belastet werden. Währenddessen liegt die durchschnittliche Unternehmenssteuerbelastung in den OECD-Staaten bei 23,5 % und in den EU-Staaten bei 20,7 % (Quelle: OECD.Stat, Statutory corporate income tax rate, 2020; VCI und BDI, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, 2020).

Infolgedessen macht die Niedrigbesteuerungsgrenze von 25 % des § 8 Abs. 3 AStG die Hinzurechnungsbesteuerung nicht zu einer Ausnahme, sondern zu einem Regelfall. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen müssen ihre Gewinne nicht mehr nur versteuern, wenn sie in Steueroasen kaum besteuert worden sind. Inzwischen müssen nahezu alle Gewinne außerhalb von Deutschland national nachbesteuert werden, weil die Niedrigbesteuerungsgrenze im Außensteuergesetz nicht mehr der Realität und dem globalen Wettbewerb entspricht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Außensteuergesetz an die internationale Steuerwirklichkeit anzupassen und die Niedrigbesteuerungsgrenze des § 8 Abs. 3 AStG auf 15 % abzusenken,

2. die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Niedrigbesteuerungsgrenze im § 8 Abs. 3 AStG alle drei Jahre zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Prüfbericht zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. März 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Gerade in der aktuellen konjunkturellen Lage ist die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands von großer Bedeutung, weil sie sich direkt auf die Investitionsentscheidungen auswirken und die wirtschaftliche Substanz Stück für Stück erodieren können.

Insbesondere in den Zeiten der Corona-Pandemie werden Standortentscheidungen kritisch überprüft und Einsparpotenziale eruiert. Deutschland schneidet hier aufgrund seiner effektiven Steuerbelastung der Unternehmen von 31 % schlecht ab und gefährdet damit den Wirtschaftsstandort Deutschland.

§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 AStG ordnet eine Hinzurechnungsbesteuerung dann an, wenn eine ausländische Gesellschaft passive Einkünfte erzielt, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen. Somit kommt es zu einer Hinzurechnungsbesteuerung, obwohl die unternehmerische Tätigkeit in diesen Staaten in keinem Zusammenhang mit einer Steuervermeidungs- oder Steuermisbrauchstätigkeit steht.

Die Niedrigsteuergrenze wurde zuletzt mit dem Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. Teil 1 2000, Nr. 46 26.10.2000 S. 1433) an das globale Steuerniveau angepasst.

20 Jahre später ist die erneute Anpassung dringend geboten, um zu verhindern, dass Deutschland im internationalen Standortwettbewerb den Anschluss verliert. Gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Krise und Rezession ist es dringend nötig, die Konjunktur anzukurbeln und Steuerpflichtige im Land zu halten.